

21.02.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/029

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge., Ortsfeuerwehr Esperke - Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	03.03.2025 -							
Rat	06.03.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt, für die Beschaffung des HLF 10 Esperke (InvestNr. 1260320097) 32.899,40 EUR als überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellen.

Anlass und Ziele

Das Ausschreibungsergebnis hat ergeben, dass der geplante Ansatz der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 nicht auskömmlich ist. Beim Fahrgestell ist eine Preissteigerung von ca. 21 Prozent, beim Aufbau von ca. 39 Prozent gegenüber dem letzten Ausschreibungsergebnis (HLF 10 Mandelsloh) zu verzeichnen. Für die zeitnahe Auftragsvergabe muss die Verpflichtungsermächtigung aufgestockt werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024		
Produkt/Investitionsnummer: 1260320097		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR

Aufwand/Auszahlung	32.899,40 EUR	32.889,40 EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Um die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt a. Rbge. zu erhalten hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen, ein neues Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) für die Ortsfeuerwehr Esperke zu beschaffen (Beschlussvorlage Nr. 2024/149).

Das Ausschreibungsverfahren hat ergeben, dass die vorhandene Verpflichtungsermächtigung aus 2024 in Höhe von 430.000,00 EUR nicht auskömmlich ist. Die günstigste Variante von Fahrgestell und Aufbau kostet 462.899,40 EUR. Es fehlen 32.899,40 EUR. Für die zeitnahe Auftrags-vergabe muss dieser Betrag kurzfristig überplanmäßig bereitgestellt werden.

Da die Haushaltssatzung 2025 noch nicht wirksam ist, soll dieses durch die Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der entsprechenden Investitionsmaßnahme noch für das Haushaltsjahr 2024 erfolgen.

Gemäß § 119 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gelten Verpflichtungsermächtigungen bis zum Ende des Wirksamwerdens der Haushaltssatzung des nächsten Haushaltsjahres - im vorliegenden Fall der Haushaltssatzung des Jahres 2025. Dabei ist nach Abs. 5 des genannten Paragraphen eine überplanmäßige Aufstockung nur zulässig, wenn sie unabweisbar ist und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Diese Kriterien sind erfüllt. Die kurzfristige Beauftragung des Feuerwehrfahrzeugs ist sachlich, zeitlich und aus wirtschaftlichen Gründen (Kostensteigerung bei Verzögerung) erforderlich. Auch sind noch ausreichend nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2024 vorhanden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Gut versorgt

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 32.899,40 EUR erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 1110650170 - Neubau Sporthalle Schneeren.

So geht es weiter

Nach erfolgter Bewilligung kann das HLF 10 für die Ortsfeuerwehr Esperke beauftragt werden. Im Haushalt 2026 erfolgt dann die Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Fahrzeug. Die Beschaffung der Beladung für das Fahrzeug ist momentan für das Jahr 2027 vorgesehen.

Fachdienst 30 - Feuerwehr -

